



Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellt und
vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und –Bewertung.
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden
und –Bewertung. Mitglied im BVSZK.



Informations-Rundschreiben vom 28. Oktober 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersenden wir Ihnen eine Information unseres Berufsverbandes BVSZK zur
freundlichen Kenntnisnahme:

BVSZK-Information für Rechtsanwälte

Abmahnung DaimlerChrysler wegen Direktregulierung

Die Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hat uns die Unterlassungserklärung
der Firma DaimlerChrysler Services Finance GmbH überlassen, die wegen des Bewerbens ei-
nes neuen Versicherungskonzeptes bei Einführung des Mercedes VANEO abgemahnt worden
war.

Im Rahmen des Abmahnverfahrens stellte sich heraus, dass für die Versicherungsvertragsbe-
dingungen die Allianz Versicherung verantwortlich zeichnete und offensichtlich im Rahmen die-
ses Servicekonzeptes für den Mercedes VANEO erstmalig die Direktregulierung nach französi-
schem Modell eingeführt werden sollte.

In den Werbeprospekten von DaimlerChrysler wurde zum Ausdruck gebracht, dass bei einem
unverschuldeten Unfall der VANEO-Versicherungskunde die Möglichkeit hat sich an seine ei-
gene Versicherung zu wenden, die für ihn die Regulierung des Unfallschadens übernimmt. Da-
bei wurde mitgeteilt, dass die eigene Versicherung den Unfall nach Haftpflichtgesichtspunkten
reguliert. In der Aufzählung der erstattungsfähigen Ansprüche wurde dann allerdings weder auf
die Anwaltskosten noch auf die Sachverständigenkosten hingewiesen.

Die Abmahnung richtete sich nun einerseits gegen den in diesem Fall vermuteten Verstoß ge-
gen das Rechtsberatungsgesetz und zum anderen gegen die Irreführung des Kunden, demge-
genüber der unzutreffende Eindruck erweckt wird, das zu den Ansprüchen nach Haftpflichtge-
sichtspunkten Sachverständigenkosten und Anwaltskosten nicht zählen würden.

Die Firma DaimlerChrysler Services Finance GmbH hat sich mit Datum vom 02. 05. 2002 ge-
genüber der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verpflichtet, es zu unterlas-
sen

a) im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs, als Versicherungsvermittler selbst
Direktschadensregulierungsleistungen zu erbringen oder anzukündigen, dass derartige Direkt-
schadensregulierungsleistungen durch sie selbst als Versicherungsvermittler erbracht werden,
sofern keine diesbezügliche Regulierungsvollmacht von dem Versicherer erteilt worden ist.

b) Gegenüber einem Versicherungsnehmer, dem die Direktregulierung in der Weise angekün-
digt wird, als wenn der Schädiger bei dieser Versicherungsgesellschaft krafthaftpflichtversichert
wäre, den Eindruck zu erwecken, dass die Übernahme der Kosten für die Hinzuziehung eines
Sachverständigen und eines Rechtsanwaltes nicht in Betracht kommt.

Bis zum 31. 07. 2002 müssen die entsprechenden Werbeprospekte "Das VANEO-Dienstlei-
stungskonzept" aufgebraucht sein. Tauchen nach diesem Termin die genannten Werbepro-

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweigbüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55 Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: www.oesterle.com

E-Mail: mail@oesterle.com

Seite 2 zum Schreiben vom 28. Oktober 2002

spekte nochmals auf, muss DaimlerChrysler für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 7.500,00 € an die Wettbewerbszentrale zahlen.

Aus Sicht der Kfz-Sachverständigen ist es außerordentlich wichtig, dass erstmalig überhaupt im Rahmen der Direktregulierungsdiskussion unmissverständlich erklärt werden musste, dass die Kfz-Sachverständigenkosten zu den regulierungspflichtigen Positionen zählen.

Restwertermittlung durch den BVS-K-Sachverständigen - Sicherheit für Geschädigte und Kfz-Reparaturbetriebe

Der BVS-K hat vor mehr als einem Jahr eine Richtlinie zur Ermittlung des Restwertes durch Kfz-Sachverständige im KH- und Kaskoschaden verabschiedet. Der Präsident des BVS-K, Harald Brockmann, hat in einer Erklärung darauf hingewiesen, dass sich die Richtlinie des BVS-K in jeder Beziehung bewährt habe.

Durch die klare Aussage des BVS-K, dass der Sachverständige verpflichtet ist, bei der Ermittlung des Restwertes den allgemeinen Markt der Kfz-Reparaturbetriebe und der angesehenen Gebrauchtwagenhändler zu betrachten, wurden Versuche der Versicherungswirtschaft, Restwerte nur noch durch elektronische Restwertbörsen zu erfassen, erfolgreich bekämpft.

Unter Berufung auf die Restwertrichtlinie des BVS-K konnten bislang alle Verfahren unter Beteiligung von BVS-K-Sachverständigen, in denen Sachverständige von Versicherern in Regress genommen wurden, erfolgreich bestritten werden.

Durch die Tatsache, dass der BVS-K-Sachverständige gehalten ist, bei der Prüfung der Restwerte auch zu berücksichtigen, mit welchen Erlösen ein Kfz-Reparaturbetrieb bei Vermarktung des Restwertes rechnen kann, steht auch der geschädigte Autofahrer auf der sicheren Seite, da hierdurch ausgeschlossen ist, dass zu seinen Lasten Gewinnmaximierung betrieben wird.

Auf der anderen Seite stellt die Richtlinie für die Masse der Kfz-Reparaturbetriebe sicher, dass sie berechtigt sind, vom Geschädigten den Restwert zu erwerben, zu dem Wert, den der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige ermittelt hat.

Der Geschäftsführer des BVS-K, Rechtsanwalt Elmar Fuchs, weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass Kfz-Reparaturbetriebe gut beraten sind, mit dem Kauf des Restwertes vom geschädigten Autofahrer nicht zu lange zu warten. Es gibt bedenkliche Äußerungen vereinzelter Anwälte oder Versicherer, wonach der Geschädigte vor Veräußerung Rücksprache mit dem Haftpflichtversicherer nehmen müsste. Die Rechtsprechung deckt derartige Äußerungen nicht. Der Geschädigte ist vielmehr berechtigt, sein Fahrzeug auch an seinen Kfz-Reparaturbetrieb zu veräußern, zu dem im Gutachten ausgewiesenen Restwert, wenn ihm zuvor kein höheres, konkretes Angebot des Versicherers zugeht.

In offensichtlicher Unkenntnis der Inhalte der Restwertrichtlinie des BVS-K hat der geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DeutschenAnwaltVerein Kfz-Sachverständige auf die einschlägige BGH-Rechtsprechung hingewiesen. Möglicherweise war es bei den Funktionsträgern dieser Arbeitsgemeinschaft im DeutschenAnwaltVerein nicht bekannt, dass die Richtlinie des BVS-K zur Ermittlung des Restwertes auf der BGH-Rechtsprechung aufbaut und diese BGH-Rechtsprechung auch im Sachverständigenwesen zementiert. Der BVS-K hat in diesem Bereich angeboten, auch kurzfristig Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft anzubieten.

Seite 3 zum Schreiben vom 28. Oktober 2002

Aktuelle Rechtsprechung zum Thema Restwertermittlung/Restwertverwertung:

1. Grundsatzentscheidungen des BGH vom 04.06.1993, AZ VI ZR 181/92, veröffentlicht u. a. in NJW 1993, 1849 ff, sowie vom 13.11.1999, AZ VI ZR 219/98, veröffentlicht u. a. in zfs 2000, 103 ff.

Danach ist für die Restwertermittlung und -realisierung in Hinblick darauf, dass der Geschädigte Herr des Regulierungsgeschehens ist, nach wie vor grundsätzlich der allgemeine regionale Markt maßgebend, es sei denn, ein verbindliches höheres Restwertangebot, dessen Annahme für den Geschädigten mit keinerlei eigenem Aufwand oder eigener Mühe verbunden ist, wird diesem rechtzeitig vor der Veräußerung bzw. der vertraglichen Verpflichtung hierzu vorgelegt.

2. Weitere Urteile von Instanzgerichten, die ebenfalls in diesem Sinne entschieden haben:

OLG Dresden, Urteil vom 04.07.2000, AZ 15 U 662/00; OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.12.1997, VersR 1998, 518 ff; OLG Hamm, Urteil vom 10.06.1997, zfs 1997, 371 f;

LG Dessau, Urteil vom 04.10.2001, AZ 7 S 324/00; LG Potsdam, Urteil vom 08.08.2001, AZ 3 S 435/00; LG Wuppertal, Urteile vom 25.02.2000, zfs 2000, 296 und vom 14.09.1999, AZ 16 S 90/99; LG Mannheim, Urteil vom 08.10.1999, DAR 2000, 72 f; LG Düsseldorf, Urteil vom 26.10.1998, die Möglichkeit der Verweisung des Geschädigten auf Angebote des Sondermarkts für den weiteren Ausnahmefall erweiternd, dass dieser auf eine Veräußerung des beschädigten Fahrzeuges bei Abrechnung auf Totalschadenbasis gänzlich verzichtet;

AG Mannheim, Urteil vom 15.06.2001, AZ 3 C 253/00; AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 07.05.2001, AZ 10 C 447/00; AG Groß-Gerau, Urteil vom 03.04.2001, SP 2001, 271 f; AG Chemnitz, Urteil vom 29.12.2000, AZ 13 C 3899/00; AG Herne, Urteil vom 20.03.2000, AZ 9 C 292/99; AG Landshut, Urteil vom 19.05.1999, AZ 1 C 2448/98; AG Bad-Schwalbach, Urteil vom 07.01.1999, AZ 3 C 721/98; AG Nürnberg, Urteil vom 08.05.1998, AZ 10 C 1070/98; AG Osnabrück, Urteil vom 21.11.1997, AZ 81 C 168/97.

3. Achtung - hiervon abweichend (Sondermarkt spezialisierter Restwertaufkäufer ist maßgebend): LG Gießen, Urteil vom 04.07.2001, MDR 2001, 1237; LG Saarbrücken, Urteil vom 08.06.2000, SP 2001, 104 f; LG Berlin, Urteil vom 27.01.1997, SP 1997, 258.

ANFORDERUNGSFAX

Sie können aktuelle Informationen per Telefax: 030/25 37 85 10 von der BVSZK-Geschäftsstelle anfordern:

Bitte geben Sie an, welche Informationen Sie erhalten möchten

- Übersendung aktueller Informationen zur Restwertthematik
- 5.Auflage des BVSZK-Sonderdrucks: "Der Restwertregress gegen den Kfz-Sachverständigen" [€ 30,00 + Versandkosten u. MwSt.]

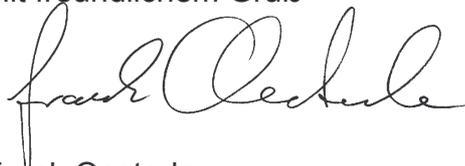
Wichtig: Anzahl der Exemplare, Anschrift und Unterschrift bitte nicht vergessen.

Eine Information des

**Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSZK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Tel.: 030-253785-0, Fax: 030-253785-10, Internet: www.bvsk.de**

Stand: 1.Artikel: Juni 2002, 2.Artikel: April 2002

Mit freundlichem Gruß



Frank Oesterle